

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ARZ 557/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

der Journalistin Christa Maria B. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],
M. [REDACTED]straße 2 c, B. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Antragstellerin,
Rechtsanwälte W. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
H. [REDACTED],
B. [REDACTED]str. 35a, B. [REDACTED] -

gegen

den Redakteur Adolf B. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße 131, H. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Antragsgegner,
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
N. [REDACTED] Straße 16, B. [REDACTED] -

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Chr. Krohn, Dr. Macke
und Dr. Zysk

am 7. Oktober 1981
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Tostedt.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Tostedt ist an den Verweisungsbeschluß
des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 2. Juli 1981 gemäß
§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO gebunden. Einem Verweisungsbeschluß
kommt nur dann keine Bindungswirkung zu, wenn er jeglicher
Rechtsgrundlage entbehrt und sich daher als willkürlich
erweist (BGHZ 71, 69, 72 m.w.N.). Diese Voraussetzungen
sind hier nicht gegeben. Zwar ist die Zuständigkeit des
Amtsgerichts Tostedt als Gericht der Ehesache - § 621
Abs. 2 Satz 1 ZPO - mit dem durch beiderseitigen Rechts-
mittelverzicht eingetretenen rechtskräftigen Abschluß des
Scheidungsverfahrens in Fortfall gekommen. Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg hätte auch, wenn es die übereinstimmenden
Mitteilungen der Anwälte der Parteien über den beidersei-
tigen Rechtsmittelverzicht nicht für ausreichend hielt,
nicht sogleich verweisen dürfen, sondern hätte der Frage
des Rechtsmittelverzichts von sich aus - etwa durch Bei-
ziehung der Ehescheidungsakten - nachgehen müssen, da die

Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen ist. Trotz dieser Fehler stellt sich das Verfahren des Amtsgerichts Hamburg-Harburg jedoch noch nicht als willkürlich dar. Es verbleibt daher bei der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses.

Lohmann

Macke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)